

reicher Leistungen, Auszeichnungen, Delegation zum Studium.

Das *Wahlrecht* (Art. 22) als Recht des Bürgers, mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl zu allen Volksvertretungen teilzunehmen (aktives Wahlrecht) und in alle Volksvertretungen als Abgeordneter gewählt werden zu können (passives Wahlrecht), ist Ausdruck und Garantie gesellschaftlicher Mitgestaltung und freier persönlicher Entscheidung über die Grundfragen der Entwicklung.

Die Wahlbewegung ist eine Zeit besonders intensiver und schöpferischer Verwirklichung der Grundrechte der Bürger (vgl. Kap. 7). Sie zielt darauf ab, den wahlberechtigten Bürgern alle Möglichkeiten zur Ausübung des Wahlrechts und zugleich auch des Mitgestaltungsrechts zu sichern. Die von der Nationalen Front und den Volksvertretungen zu den Wahlen geführte Volksausssprache zeigt auch die Realität solcher Grundrechte wie der Versammlungsfreiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, der Gewissensfreiheit.

Das Grundrecht auf *freie Meinungsäußerung* (Art. 27) ist sowohl für die sozialistische Gesellschaftsgestaltung als auch für die Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen Bürgers unabdingbar. Es orientiert jeden Bürger darauf, durch sachliche und konstruktive Meinungsäußerung an der Gestaltung der Gesellschaft und des sozialistischen Zusammenlebens mitzuwirken, seine Ansichten zu den Aufgaben und Problemen der Gesellschaft und des Staates, zu seinem Leben, seiner Arbeit frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht soll dem Bürger bewußt machen, daß seine Meinung beachtet wird und gesellschaftlich effektiv ist. Gesellschaft und Staatsmacht haben ein unmittelbares Interesse daran, daß niemand durch herzloses Verhalten, bürokratische Hemmnisse und andere unsocialistische Erscheinungen an der Meinungsäußerung gehindert wird.

Die Meinungsfreiheit steht im engen Zusammenhang mit dem Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung. Sie ist für die Realität dieses Grundrechtes unerläßlich. Richtige Meinungen als Grundlage eines bewußten persönlichen und gesellschaftlichen Handelns und Verhaltens entwickeln sich vor allem im Prozeß der Bildung und Weiterbil-

dung, durch aktive gesellschaftliche Mitarbeit sowie im Gedankenaustausch über die gewonnenen Erkenntnisse.

Die freie Meinungsäußerung ist in der DDR ein reales Recht, weil die notwendigen Voraussetzungen verbürgt sind. Ausbeutung der Werktätigen und wirtschaftliche Abhängigkeit sind beseitigt, jeder Bürger kann ohne Furcht vor Krise und Arbeitslosigkeit leben. Er unterliegt nicht dem Zwang ökonomischer Verhältnisse, der seine freie Meinungsäußerung erstickt. Der Bürger kann nicht nur seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Wohnung befriedigen, sondern kann sich auch eine wissenschaftlich fundierte Bildung aneignen und ständig weiterbilden. Er hat die Möglichkeit, sich den Erkenntnischatz des Marxismus-Leninismus zu erschließen und dadurch bewußter gesellschaftlich wirksam zu werden.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist jedem Bürger gemäß den Grundsätzen der Verfassung, d. h. in Übereinstimmung mit dem Sozialismus-Kommunismus, dem Frieden, der Demokratie und der Völkerefreundschaft, garantiert. Er kann von ihm ungehindert öffentlich Gebrauch machen, sich schriftlich oder mündlich, durch Zeichen oder Akklamation äußern. Ein Mißbrauch des Rechtes der freien Meinungsäußerung gegen die Interessen der Werktätigen und ihres Staates, gegen die Grundsätze der Verfassung ist unzulässig. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht anerkennt kein Grundrecht für konterrevolutionäre Meinungsäußerungen. Für antisozialistische Hetze und Propaganda, im besonderen für ideologische Diversion des imperialistischen Gegners, kann es keine Freiheit geben, weil diese gegen die Freiheit gerichtet sind, die sich die Werktätigen im Sozialismus errungen haben. Angesichts der verstärkten Versuche der imperialistischen Kräfte, durch ideologische „Aufweichung“ die sozialistische Ordnung zu untergraben, ist allen solchen Versuchen entschieden entgegenzutreten. Das gilt für die Verbreitung konterrevolutionärer Ideologie, die angeblich im Namen der „Freiheit“, „Demokratie“ oder „Menschlichkeit“ betrieben wird, ebenso wie für militaristische und revanchistische Propaganda, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, die nach Art. 6 der Verfassung als Verbrechen verfolgt werden.